

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven

Aufgrund von § 13 des Bestattungsgesetzes Niedersachsen beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Zeven, Bünteweg 1, 27404 Zeven:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums Zeven erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Einstellung einer Urne in das Kolumbarium, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Kammergebühr (§ 5) entsteht mit dem Antrag auf Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer des Kolumbariums. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Bereitstellung einer Urnenkammer Klassik entweder (a) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik für den Teil der Ruhezeit von 20 Jahren dieser weiteren Urne, der über die

Restruhezzeit der zuletzt in diese Urnenkammer Klassik eingestellten Urne hinausgeht, oder (b) zum Verbleib aller eingestellten Urnen in dieser Urnenkammer Klassik für eine gemeinsame weitere Ruhezeit nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren der zuletzt in diese Urnenkammer Klassik eingestellten Urne. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) entsteht ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6). Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung einer bestimmten Urne. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Klassik.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – sind vor der Einstellung der einen oder ersten Urne in eine bestimmte Urnenkammer zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern (a) eine Verlängerung der Bereitstellung einer Urnenkammer vor Einstellung einer weiteren Urne in eine bereits genutzte Urnenkammer vereinbart wird, vor der Einstellung dieser weiteren Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst (b) spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Bereitstellungszeit. Die Differenzendbeisetzungsgebühr (§ 8 Abs. 3) ist ggf. zusammen mit der Verlängerungsgebühr (§ 6) zu entrichten. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei dem zuständigen Ordnungsamt gestellt wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr und ggf. die Differenzendbeisetzungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist bzw. sind. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Kammergebühr

(1) Für die Bereitstellung einer Urnenkammer für die Dauer von 20 Jahren zur sofortigen Einstellung einer Urne erhebt das Bistum eine Kammergebühr.

(2) Die Kammergebühr wird (a) für eine Urnenkammer Basis mit einem Urnenstellplatz auf 1.200,00 € für die gesamte nicht verlängerbare Ruhezeit der einen Urne von 20 Jahren, (b) für eine Urnenkammer Klassik 1 mit einem Urnenstellplatz auf 3.600,00 € für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren der einen Urne, (c) für eine Urnenkammer Klassik 2 mit zwei Urnenstellplätzen auf 5.400,00 € für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren der ersten eingestellten Urne, (d) für eine Urnenkammer Klassik 4 mit bis zu vier Urnenstellplätzen auf 6.300,00 € für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren der ersten eingestellten Urne.

(3) Die Kammergebühr ist vor der Einstellung der ersten Urne im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung einer Urnenkammer Klassik entweder

(a) zum Verbleib der einen eingestellten Urne in einer Urnenkammer Klassik 1,

(b) zur Einstellung einer weiteren Urne in eine bestimmte Urnenkammer Klassik 2 und 4 für den Teil der Ruhezeit von 20 Jahren dieser weiteren Urne, der über die Restruhezeit der zuletzt in diese Urnenkammer Klassik eingestellten Urne hinausgeht, oder

(c) zum Verbleib aller eingestellten Urnen in dieser Urnenkammer Klassik 2 oder 4 für eine gemeinsame weitere Ruhezeit nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren der zuletzt in diese Urnenkammer Klassik eingestellten Urne

erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird (a) für eine Urnenkammer Klassik 1 auf jährlich 180,00 €, (b) für eine Urnenkammer Klassik 2 auf jährlich 270,00 € und (c) für eine Urnenkammer Klassik 4 auf jährlich 315,00 € für jedes angefangene Jahr in voller Höhe festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 7 Entnahmegebühr

(1) Für die Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

(3) Hat das Bistum die Endbeisetzungsgebühr zwischenzeitlich erhöht, entsteht bei Verlängerung der Ruhezeit einer in eine Urnenkammer Klassik eingestellten Urne in Höhe der Differenz zwischen der im Verlängerungszeitpunkt in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Endbeisetzungsgebühr und der für diese Urne

tatsächlich bereits erhobenen Endbeisetzungsgebühr eine Differenzendbeisetzungsgebühr.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für die Umbettung eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung einer bestimmten Urnenkammer Klassik für mindestens 20 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird (a) für eine Urnenkammer Klassik 1 auf jährlich 180,00 €, (b) für eine Urnenkammer Klassik 2 auf 270,00 € jährlich und (c) für eine Urnenkammer Klassik 4 auf jährlich 315,00 € festgesetzt.

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die erste Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet. Wird endgültig keine Urne in das Kolumbarium eingestellt und die Urnenkammer Klassik ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Generalvikar des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Zeven bekannt gemacht.

Bonn, den

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Jürgen Wenge, vic. gen.

Jürgen Wenge

Generalvikar

